

Natur & Freizeit Thurnau e.V.

Satzung

Präambel

1. Natur & Freizeit Thurnau e.V. versteht sich als Förderer des Breitensports und der Kulturarbeit. Sein oberstes Ziel ist die Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage.
2. Natur & Freizeit Thurnau e.V. ist eine Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation. Er will mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischer Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Natur & Freizeit Thurnau e.V. befasst sich mit sozial-, wirtschafts-, kultur- und umweltpolitischen Fragen. Er arbeitet mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Natur & Freizeit Thurnau e.V..
2. Der Verein ist innerhalb der Grenzen des Marktes Thurnau und auch darüber hinaus tätig.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Thurnau.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert im besonderen den Natur- und Umweltschutz. Ihm werden alle „Zwecke und Aufgaben des Vereins“ untergeordnet.
2. Der Verein fördert das Wandern und die sportliche Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes. Weiterhin fördert er Kultur, Mundart und Brauchtum.
3. Der Verein setzt sich ein für die Grundsätze der Demokratie und fördert demokratische Verhaltensweisen.
4. Der Verein fördert Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung
5. Der Verein pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz.
6. Der Verein bekennt sich zum Sinn des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und den dort verankerten Grundrechten. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 3

Aufgaben

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Pflege der Natur- und Heimatkunde.
2. Veranstaltung von Reisen, in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten und internationalen Begegnungen, z.B. durch internationale Fototreffen, Pflege internationaler Städtepartnerschaften, wie Positano (Italien).
3. Pflege des Breitensports, z. B. durch Wandern, Radwandern.
4. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Film und Fotografie, Theater, Literatur, Musik und Gesang, Sprachen und Tanz.
5. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildungsmaßnahmen, Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge durch Seminare, Referate, auch in Verbindung mit dem Landesverband für Heimatpflege, Bezirk Oberfranken und den Volkshochschulen.
6. Anlage und Markierung von Wanderwegen
7. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem.
8. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.
9. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen bzw. Fachabteilungen gebildet werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen keine Mittel und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Ebenso darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5

Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden und Sammlungen
 - Veranstaltungen, Vermietungen und Verpachtungen
 - Zuschüssen
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. Beiträge sind im voraus fällig und werden zu Anfang jeden Jahres erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.

§ 6

Aufnahme und Mitgliedschaft, Austritt

1. Mitglied des Vereins kann jede/r werden, die/der dessen Zweck unterstützen will, unbeschadet seiner rassistischen und religiösen Zugehörigkeit.
2. Der Beitritt zum Verein ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu erklären und an den Vereinsvorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters(in). Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise sind nicht statthaft.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Jahres erfolgen und ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss im laufenden Kalenderjahr erfolgen. Das Ende der Mitgliedschaft zieht den Verlust sämtlicher an den Verein geleisteten Zahlungen sowie aller Vereinsrechte nach sich; es befreit von weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Satzung teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft mit sich bringt, teilzuhaben, zu wählen und gewählt zu werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern ausgeübt werden.
2. Wählbar in die Vorstandschaft und den Vereinsausschuss sind nur Volljährige. In weitere Ausschüsse und Gremien sowie zur Wahrnehmung von sonstigen Ehrenämtern und Funktionen können auch noch nicht Volljährige berufen werden.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsgremien zu achten.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 8

Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
2. Über den Ausschluss entscheiden Vorstandschaft und Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstands ist Einspruch möglich.

§ 9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand und Vorstandschaft
 - b) Vereinsausschuss
 - c) Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeit der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses ist ehrenamtlich
3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater(innen) ohne Stimmrecht hinzuziehen.
4. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch den/die Vereinsvorsitzende(n)..

§ 10

Vereinsvorstand und Vorstandschaft

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem „gesetzlichen“ Vorstand: Vereinsvorsitzender und 2 Stellvertreter
 - b) dem „erweiterten“ Vorstand: Kassier, Schriftführer
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und darf Geschäfte bis zum Betrag von 500 € im Einzelfall ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses, oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses sowie die Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz; er leitet alle Beratungen und Abstimmungen und weist alle Ausgaben zur Zahlung an.
3. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vereinsvorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in). Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der/die 1. Stellvertreter(in) nur bei Verhinderung der/des 1.

Vorsitzenden tätig werden kann, bei deren/dessen Verhinderung kann der/die 2. Stellvertreter(in) tätig werden.

4. Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
5. Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis und erstellt die Niederschriften über die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Kassier sorgt für die richtige Erhebung der Mitgliedsbeiträge und ist für die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich.

§ 11

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des gesetzlichen und erweiterten Vorstands gem. § 10 1a) und b) den Fachgruppen- (Abteilungs-) leitern und sechs Beiräten
2. Dem Vereinsausschuss obliegt die Überwachung und Durchführung der Satzungsbestimmungen sowie die Kontrolle des Vereinsvorstands. Er fasst wichtige Beschlüsse zwischen den Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit.
3. Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt. Zu den Sitzungen können weitere Personen zugezogen werden, falls dies erforderlich ist; diese Personen besitzen jedoch kein Stimmrecht.
4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist..

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr soweit möglich bis 31.03. statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.
2. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vereinsvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Vertretung sowie Stimmübertragung sind unzulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Dringlichkeitsanträge

- c) Anträge auf Abberufung des gesamten (gesetzlichen und erweiterten) Vorstands oder eines Mitglieds desselben
5. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies gewünscht wird oder wenn mehr als ein Wahlvorschlag eingeht.
 6. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein
 7. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten und Rechnung zu legen.
 8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandschaft, über Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
 9. Alle 3 Jahre sind neu zu wählen bzw. zu bestätigen
Vereinsvorsitzender
beide Stellvertreter
Schriftführer, Kassier
Fachgruppen- (Abteilungs-) leiter
6 Vereinsausschuss-Beiräte
Außerdem bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre einen Prüfungs- Ausschuss (2 Rechnungsprüfer), der die Kassenprüfung übernimmt und der Ver- sammlung Bericht erstattet.
 10. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach dieser Satzung.
2. Die Buchführung muss allen Erfordernissen entsprechen und einen klaren Einblick in die Finanzverhältnisse des Vereins vermitteln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Scheidet ein Mitglied des gesetzlichen und erweiterten Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche, nach Ablösung aller rechtlichen Verbindlichkeiten und Forderungen dem Kindergarten Thurnau zu.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist Kulmbach.
2. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.1.2012 in Thurnau beschlossen.
3. Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.

Sie wurde beim zuständigen Amtsgericht Bayreuth unter Nr. VR 10103 eingetragen.

Thurnau, den 13. 1. 2012